

Stadt Hagen · Postfach 4249 · 58042 Hagen

Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stadtamt	Umweltamt/Untere Landschaftsbehörde
Gebäude	Verwaltungshochhaus
Anschrift	Rathausstr. 11
Auskunft erteilt	Herr Gockel, Zi.-Nr. C 905
Telefon	(02331) 207-2773
Telefax	(02331) 207-2469
E-Mail	kai.gockel@stadt-hagen.de
Vermittlung	(02331) 207-5000

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
03.12.2008

Mein Zeichen, Datum
69/103, 27.05.2009

Ihre Anfrage zum Antrag der Firma Rheinkalk auf Erweiterung des Steinbruchs Donnerkühle vom 11.05.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 11.05.2009 in der o. g. Sache und übersende Ihnen die gewünschten Antworten.

Zu Frage 1.: *„Auf welcher rechtlichen Grundlage bzw. auf der Grundlage welcher Genehmigung wird zurzeit abgegraben? (Laut Rheinkalk war auf den alten genehmigten Flächen Ende 2008 Schluss).“*

Die Abgrabung wird auf Grundlage der folgenden Genehmigungsbescheide betrieben:

- Genehmigung gemäß §§ 6 und 15 BImSchG vom 05.10.1992 (Az.: 51.2.7.228/81).
- Ergänzungsbescheid vom 06.01.1994 zum Genehmigungsbescheid vom 05.10.1992 (Az.: 51.2.7.228/81).
- Änderungsbescheid vom 31.07.2003 zum Genehmigungsbescheid vom 05.10.1992 (Az.: 51.2.7.228/81) i. d. F. des Ergänzungsbescheides vom 06.01.1994.
- Änderungsbescheid vom 17.06.2005 (Az.: 51.2.7-366/04) zum Genehmigungsbescheid vom 05.10.1992 (Az.: 51.2.7.228/81) i. d. F. des Ergänzungsbescheides vom 06.01.1994 und des Änderungsbescheides vom 31.07.2003.

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen
Paketadresse: Rathausstraße 11, 58095 Hagen

Konten der Stadtkasse:
Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01) Kto.-Nr. 100 000 444
Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) Kto.-Nr. 1912-460

- Änderungsbescheid vom 26.09.2006 zum Genehmigungsbescheid vom 05.10.1992 (Az.: 51.2.7.228/81) i. d. F. des Ergänzungsbescheides vom 06.01.1994 und der Änderungsbescheide vom 31.07.2003 und 17.06.2005.
- Entscheidung gem. § 15 Abs. 2 BImSchG vom 20.10.2008 zur Anpassung des Steinbruchs „Donnerkuhle“ durch begrenzten Tiefenabbau (Az.: 53 alt: 51.2.7-366/04).
- Anzeige gem. § 15 BImSchG vom 12.02.2009 zur Anpassung des Steinbruchs „Donnerkuhle“ durch begrenzten Tiefenabbau.

Zu Frage 2.: *„Wo gräbt Rheinkalk zurzeit?“*

Im Bereich der mit Bescheid vom 05.10.1992 genehmigten Abgrabungsflächen im östlichen Bereich des Steinbruchs.

Zu Frage 3.: *„Gräbt Rheinkalk bereits unter dem Niveau, für das sie die alte Genehmigung hatten?“*

Ja, die mit Bescheid vom 05.10.1992 genehmigte Abbautiefe von 122 m ü. NN wurde bereits gem. der Entscheidung nach § 15 BImSchG vom 20.10.2008 unterschritten.

Zu Frage 4.: *„Pumpt Rheinkalk bereits mehr Wasser ab als nach der alten Genehmigung erlaubt?“*

Nein. Im Rahmen des o. g. Anzeigeverfahrens gem. § 15 BImSchG wurde gutachterlich belegt, dass die Vertiefung der genehmigten Sohle um 20 m innerhalb des genehmigten wasserrechtlichen Umfanges geschieht.

Zu Frage 5.: *„Wer ist für das jetzige Verfahren zuständig und auf welcher gesetzlichen Grundlage?“*

Für das derzeit laufende Planfeststellungsverfahren ist die Stadt Hagen als Kreisordnungsbehörde zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem § 6 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU vom 11. Dezember 2007.

Zu Frage 6.: *„Wäre nach dem „Zaunprinzip“ nicht die Bezirksregierung zuständig?“*

Gem. Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 20.02.2009 ist „die Stadt Hagen als Untere Immissionsschutzbehörde“ mit sofortiger Wirkung „für den Steinbruch der Hagen-Halden GmbH & Co. KG inkl. seiner Nebenanlagen zuständig“.

Zu Frage 7.: *„Wer wird zukünftig, nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens zuständig sein? (Z. B: für Haftungsfragen, auch nach erfolgter Stilllegung)?“*

Siehe Ausführungen zu 6. Auch nach der Stilllegung verbleibt die Verkehrssicherungspflicht bei dem Grundstückseigentümer.

Zu Frage 8.: *„Sind die Gelder für die Betreuung des Erweiterungsverfahrens schon von der Stadt vereinnahmt worden? Wenn ja, in welcher Höhe? Wenn Nein, warum nicht?“*

Nein, weil das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Zu Frage 9.: *„Vor welchem Hintergrund findet die Gebührenkalkulation statt? Werden die Gebühren auf Grundlage der Gesamtmenge des abgegrabenen Materials, für das ganze Verfahren oder für das eingegrenzte Verfahren erhoben?“*

Die Gebühr richtet sich nach der Menge des zu gewinnenden Rohstoffs und der Menge des nicht dem Abfallrecht unterliegenden Verfüllmaterials. Die Gebühren werden für die zum Zeitpunkt der Entscheidung beantragte Materialmenge erhoben.

Zu Frage 10.: *„Wie hoch sind danach die Kosten bisher?“*

Die Gebührenfestsetzung richtet sich nicht nach dem Verwaltungsaufwand. Insofern wurde der Aufwand nicht detailliert erfasst und in Wert gesetzt. Somit können die Kosten z. Zt. nicht ermittelt werden.

Zu Frage 11.: *„Wie hoch liegen bisher die Beratungskosten durch den Fachanwalt für Verwaltungsrecht aus Münster, und aus welchem Etat wird er bezahlt?“*

Für die Beratung durch einen Fachanwalt sind 37.745,50 € gezahlt worden. Die Mittel für die Beratungen stehen im Haushalt als Kostenart 542600 für das Produkt 1.11.18.04 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Demnitz